



Münchner  
Stadtentwässerung

# M E R K B L A T T

für die Oberflächenbehandlung  
von Fassaden, Tiefgaragen, Brücken oder sonstigem Betonabtrag

Münchner Stadtentwässerung  
Johann Münichsdorfner  
Friedenstraße 40  
81671 München  
Telefon: 089 / 233-62642  
Fax: 089 / 233-62635  
E-Mail: [johann.muenichsdorfner@muenchen.de](mailto:johann.muenichsdorfner@muenchen.de)

Stand: Oktober 2018

Ein zertifizierter  
Umweltschutzbetrieb  
der Stadt München

HypoVereinsbank  
Konto 665 878 040  
BLZ 700 202 70  
BIC HYVEDEMMXXX  
IBAN DE56 7002 0270  
0665 8780 40

Sie erreichen uns:  
Ostbahnhof: S1 - S8, U5  
Haidenauplatz: Tram 19, Bus 54, 100,  
Ampfingstraße: Tram 19, N19, Bus 144

Wir sind für Sie da:  
Servicetelefon: +49 89 233-96211  
[service.mse@muenchen.de](mailto:service.mse@muenchen.de)  
[www.muenchen.de/mse](http://www.muenchen.de/mse)

## I. Rechtsgrundlagen

- Städt. Entwässerungssatzung vom 01.10.2018 , §§ 15, 16
- Verordnung über gefährliche Stoffe (Gef. StoffV) 3. Abschnitt vom 26.11.2010 zuletzt geändert am 24.04.2013
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Stand 29.10.2001 insbesondere §§ 3,4, und 40 ff

## II. Begriffe:

**Oberflächenbehandlung** ist das Reinigen, Abkratzen, Waschen, Abbeizen, Abstrahlen und Versiegeln (Imprägnieren, Hydrophobieren) von Außenflächen baulicher Anlagen, Polieren von Metallfassaden sowie die Reinigung von Glasfassaden (nicht Einzelfenster).

**Bauliche Anlagen** sind vorwiegend Gebäude, Teile von Gebäuden (Balkone, Brüstungen, Attika) sonstige Bauteile wie Brücken, Kräne usw.

## III. Anforderungen an die Einleitung von Abwässern aus der Fassadenreinigung in die städtische Kanalisation

### 1. Fassadenbehandlung mit chemischen Mitteln (Abbeizer oder Reinigungsmittel)

Bei Verwendung chemischer Mittel sind anfallende Abwässer über zugelassene mobile Abwasservorbehandlungsanlagen zu leiten. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ist das Gerüst vollständig mit Folie abzuplanen, Netze u.ä. sind nicht zulässig. Die Genehmigung zur Einleitung nach Entwässerungssatzung wird grundsätzlich auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen nur an die Betreiber solcher Anlagen erteilt. Wer eine mobile Abwasservorbehandlungsanlage in München einsetzen will, hat vorher die Einleitgenehmigung der LH München, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesensentwässerung MSE 41, Friedenstr. 40, 81671 München, Tel. 089-233-62642 (Fax 233-62635) einzuholen. Dort kann auch angefragt werden, welche Anbieter von mobilen Vorbehandlungsanlagen jeweils eine Einleitgenehmigung haben. Eine Fassadenbehandlung mit chlorierten Abbeizmitteln ist nicht zulässig.

## 2.. Fassadenbehandlung ohne chemische Mittel

### **Trockenstrahlverfahren**, bzw. Schleifen

Reinigungsarbeiten an Hausfassaden im Trockenstrahlverfahren oder durch Abschleifen dürfen keine störenden Einwirkungen durch Gerüche, Gase, Dämpfe und insbesondere Staub bei den Hausbewohnern in der Nachbarschaft verursachen. Zur Vermeidung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist das Gerüst deshalb vollständig mit Folie abzuplanen. Netze u. ä. sind nicht zulässig. Werden die genannten Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, ist ggf. auch mit der Einstellung der Arbeiten zu rechnen.

Die angefallenen Gemische aus Strahlmittel, Fassadenbestandteilen und Anstrichmittel (die mit Schwermetallen belastet sein können) sind aufzufangen und einer geordneten Entsorgung gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise, Nachweisverordnung (NachwV) - zuzuführen. Dazu setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-US121 unter den Tel.Nr. 233-47693, 233-47694 und 233-47696 in Verbindung.

Besondere immissionsschutzrechtliche Anforderungen sind z.B. bei der Sanierung asbesthaltiger Eternit-Fassaden zu beachten. Auskünfte hierüber erteilt die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Heßstr. 130, 80797 München, Tel. 2176-1.

### **Reinigen von Hand ohne Wasser** (Abkratzen).

Wird die Oberfläche der baulichen Anlage von Hand z.B. durch Abkratzen gereinigt, so müssen die anfallenden Farbreste aufgenommen werden können. Dies ist gewährleistet durch Auslegen einer ausreichend großen Plane unter dem Gerüst. Bei Windverhältnissen, die zu Verfrachtungen der entfernten Materialien führen, ist die Baustelle zusätzlich durch Planen am Gerüst abzuschirmen.

### **Reinigung mit Wasser oder Wasser mit Strahlmittel**

Wird zur Oberflächenbehandlung einer baulichen Anlage Wasser, Wasser mit Hochdruck oder Wasser mit Strahlmittel verwendet, so ist

- das anfallende Waschwasser grundsätzlich aufzufangen und zu sammeln. Dazu ist die Baustelle nach allen Seiten und in voller Höhe durch eine Plane oder ein Netz (Maschenweite max. 0,3 mm und Gewicht mind. 140 g/m<sup>2</sup>) abzuschirmen. Planen oder Netze sind so am Gerüst zu befestigen, dass sie nicht weiter als bis zum Boden herunterhängen. Sollte die Abhängung länger sein, ist sie entweder abzuschneiden oder höher zu hängen. Eine Wasserauffangvorrichtung in Gerüstbreite und -länge ist am Gebäudefuß vorzusehen und diese zum Bauwerk hin abzudichten (siehe Bild 1 und 2)
- der Abrieb und ggf. das Strahlmittel mittels eines dreistufigen Absetzbeckens von mind. je 1000 l vom Wasser zu trennen.
- das Strahlwasser möglichst im Kreislauf zu führen
- die Wanne unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten vollständig zu entleeren und zu reinigen
- bei Verwendung von kombinierten Wasch- und Saugsystemen (z.B. Krake, Crack, Gregomatik) an der gesamten Länge des Sockels eine Auffangrinne (z.B. Dachrinne) mit Anschluss an das Absetzbecken vorzusehen (Hierbei kann auf die Abschirmung des Bauwerks mittels Planen sowie auf die dichte Abwasserauffangwanne verzichtet werden).

Der bei den Reinigungsarbeiten anfallende Schlamm ist gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-US121 unter den Tel.Nr. 233-47693, 233-47694, 233-47696 und 233- 47698 in Verbindung.

Bei eventuell anfallenden Entnahmen und Untersuchungen von Abwasserproben sind Kosten derselben Art und Höhe zu entrichten, wie sie die städt. Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für nichthäusliche Abwässer aus Grundstücken vorsieht.

Die Ableitung von Waschwasser nach der Absetzanlage darf nur nach vorheriger Absprache mit MSE 41 in den städt. Kanal erfolgen.

Die Ausführung der Arbeiten ist anzuzeigen. Für die Einleitung des anfallenden Waschwassers nach der Absetzung ist eine Einleitgenehmigung bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle einzuholen.

Für die Antragstellung kann das als Anlage beigelegte Formular verwendet werden. Bei umfangreicheren Arbeiten ist zusätzlich ein Lageplan vorzulegen. Die Genehmigung wird in der Regel umgehend ausgehändigt. Von der Genehmigung kann sofort Gebrauch gemacht werden, wenn nach ihrer Aushändigung auf Rechtsmittel verzichtet wird.

